AMTSBLATT
für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven | 19. April 2012 | 36. Jahrgang / Nr. 16

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

99. Haushaltssatzung der **Samtgemeinde Am Dobrock**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2012

100. Erste Verordnung vom 22. März 2012 zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der **Samtgemeinde Bederkesa**, Landkreis Cuxhaven, vom 29. November 2007

101. Hauptsatzung der **Samtgemeinde Bederkesa**, Landkreis Cuxhaven, vom 22. März 2012

102. Hauptsatzung des **Flecken Bad Bederkesa**, Landkreis Cuxhaven, vom 21. März 2012

103. Hauptsatzung der **Gemeinde Drangstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 14. März 2012

104. Hauptsatzung der **Gemeinde Flögeln**, Landkreis Cuxhaven, vom 7. Dezember 2011

105. Haushaltssatzung der **Gemeinde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2012 vom 27. Februar 2012

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

99.

HAUSHALTSSATZUNG
der Samtgemeinde Am Dobrock, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Am Dobrock in der Sitzung am 24. Januar 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.390.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	10.117.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.010.600 €
2.2	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	9.482.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	422.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	1.175.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	753.100 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	192.800 €

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.186.200 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.850.400 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 753.100 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 195.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.100.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird festgesetzt auf 47,5 % der Steuerkraftmesszahlen, die für die Berechnung der Kreisumlage für 2012 zu Grunde gelegt werden.

§ 6

In Erfüllung der Ausgleichsverpflichtung nach § 6 Abs. 2 NFAG erhalten die Mitgliedsgemeinden Bülkau, Oberndorf und Neuhaus (Oste) einen Anteil von 50 % des Zuschussbetrages im Ergebnishaushalt für das Produkt Bauhof des Haushaltsjahres 2010.

§ 7

Gemäß § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind vom Rat zu beschließen:

a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 10.000 € überschreiten,
b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 5.000 € überschreiten.

Cadenberge, den 24. Januar 2012 **Samtgemeinde Am Dobrock**
Bettina Gallinat
(L.S.) Samtgemeindebürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Am Dobrock, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 Satz 1 und 122 Abs. 2 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 I des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 11. April 2012 unter dem Aktenzeichen 15 02 6 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 23. April bis 02. Mai 2012 während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Am Dobrock im Rathaus Cadenberge, Am Markt 1, öffentlich aus.

Cadenberge, den 19. April 2012 **Samtgemeinde Am Dobrock**
Die Samtgemeindebürgermeisterin
Gallinat

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 16 v. 19.4.2012 S. 111 -

100.

ERSTE VERORDNUNG
vom 22. März 2012 zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, vom 29. November 2007

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) in Verbindung mit den §§ 10, 11, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Bederkesa in seiner Sitzung am 22. März 2012 für das Gebiet der Samtgemeinde Bederkesa folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Verordnung

Die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Bederkesa vom 29. November 2007 wird wie folgt geändert:

In § 2 wird der Buchstabe b) wie folgt ergänzt:

„Hydranten zu verdecken und in ihrer Funktion zu beeinträchtigen sowie Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen,“

In § 3 wird der Absatz 1 mit folgendem Wortlaut um zwei Sätze ergänzt:

„Verkehrszeichen, Straßenlaternen und Straßennamensschilder dürfen nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung ist unverzüglich zu beseitigen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Bad Bederkesa, 29. März 2012 **Samtgemeinde Bederkesa**
(L.S.) **Der Samtgemeindebürgermeister**
Wojzischke

101.

HAUPTSATZUNG
der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, vom 22. März 2012

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Bederkesa in seiner Sitzung am 22. März 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Bezeichnung, Name

(1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Samtgemeinde Bederkesa“.

(2) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinden
- Bad Bederkesa,
- Drangstedt,
- Elmlohe,
- Flögeln,
- Köhlen,
- Kührstedt,
- Lintig und
- Ringstedt.

(3) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung von fünf der Mitgliedsgemeinden.

(4) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz im Flecken Bad Bederkesa.

(5) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
1. Bau und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für das Gebiet aller Mitgliedsgemeinden Bedeutung haben,
2. Förderung der Wirtschaft, der Gewerbeansiedlung und des Fremdenverkehrs,
3. Ausbau der Breitbandversorgung (DSL),
4. Ehrung von erfolgreichen Sportlerinnen und Sportlern,
5. Wahrnehmung der Mitgliedschaften in Wasser- und Bodenverbänden sowie in Unterhaltungsverbänden,
6. Führung der Bestandsverzeichnisse für die Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen und
7. Betrieb und Unterhaltung der Straßenbeleuchtungen.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Samtgemeinde Bederkesa zeigt in rotem Schilde einen silbernen Wellenbalken, belegt mit einem rotbewehrten und bezungten goldenen Adlerkopf in einem blauen Achteck; darüber ein silberner, mit dem Bart nach oben gewendeter Schlüssel, darunter zwei silberne, gekreuzte, rotgerippte Eichenblätter.

(2) Die Farben der Samtgemeinde sind: Rot, Blau, Gold und Silber.

(3) Die Flagge der Samtgemeinde zeigt die Farben Rot und Silber. Die Flagge hat oben und unten je einen roten waagerechten Streifen, der jeweils 1/6 der Flaggenbreite ausmacht. Der Mittelstreifen ist zu 2/3 der Flaggenbreite silbern gehalten. Auf silbernem Untergrund, in der Mitte der Flagge, wird das Wappen der Samtgemeinde aufgenommen.

(4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Bederkesa – Landkreis Cuxhaven“.

(5) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Samtgemeinde Bederkesa ist nur mit vorheriger Zustimmung zulässig.

§ 3
Ratszuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) die Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,
c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
d) Entscheidungen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,
e) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4
Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister kann die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Samtgemeinderätin oder Erster Samtgemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

§ 5
Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister wird durch die Erste stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin / den Ersten stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister, bei deren / dessen Verhinderung durch die Zweite stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin / den Zweiten stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister, vertreten.

§ 6
Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Bederkesa zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7
Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden im „Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den Aushangkästen der Mitgliedsgemeinden. Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, soweit nicht gesetzlich andere Fristen vorgeschrieben sind.

§ 8
Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes.

Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9
Samtgemeindeumlage

Gemäß § 111 Abs. 3 Satz 2 NKomVG wird die Samtgemeindeumlage je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Bederkesa vom 7. März 2006 in der Fassung vom 26. November 2009 außer Kraft.

Bad Bederkesa, den 22. März 2012 — **Samtgemeinde Bederkesa**
Sven Wojzischke
(L.S.) — Samtgemeindebürgermeister

102.

HAUPTSATZUNG
des Flecken Bad Bederkesa, Landkreis Cuxhaven,
vom 21. März 2012

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat des Flecken Bad Bederkesa in seiner Sitzung am 21. März 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Flecken Bad Bederkesa“.

(2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bederkesa.

§ 2
Wappen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen des Flecken zeigt in Rot über wachsendem goldenem Löwen einen liegenden, rechts gewendeten silbernen Schlüssel.

(2) Die Farben des Flecken sind: Rot, Gold, Silber und Blau.

(3) Den Wappenfarben des Fleckens entsprechend ist die Grundfarbe Silber. Auf einfarbig silbernem Tuch, in der Mitte der Flagge, wird das Wappen des Flecken aufgenommen.

(4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Flecken Bad Bederkesa – Landkreis Cuxhaven“.

(5) Die Verwendung des Namens und des Wappens des Flecken Bad Bederkesa ist nur mit vorheriger Zustimmung zulässig.

§ 3
Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) die Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
d) Entscheidungen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
e) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4
Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die / der sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung des Flecken, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und des Rates, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertritt.

(2) Die erste Vertreterin oder der erste Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters führt die Bezeichnung Erste stellvertretende Bürgermeisterin oder Erster stellvertretender Bürgermeister, die zweite Vertreterin oder der zweite Vertreter des Bürgermeisters führt die Bezeichnung Zweite stellvertretende Bürgermeisterin oder Zweiter stellvertretender Bürgermeister.

§ 5
Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber dem Flecken vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten des Flecken zum Gegenstand haben, sind den Antragstellerinnen oder Antragstellern ohne Beratung mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 6
Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen des Flecken werden im „Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den sechs Aushangkästen des Flecken. Die Aushangkästen befinden sich in Bad Bederkesa am Rathaus (Am Markt 8), auf der öffentlichen Grünfläche an der Ecke Pferdemühlendamm/ Kührstedter Straße, rechts neben dem Gebäude Gröpelinger Straße 41 und links neben dem Gebäude Mattenburger Straße 52. Der Aushangkasten in Ankelohe befindet sich am Gebäude Am Brink 18, der Aushangkasten in Fickmühlen vor dem Gebäude Fickmühlener Straße 15. Die Dauer des Aushangs beträgt 8 Tage, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Abweichend hiervon werden Bekanntmachungen über Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse mit dem Absenden der Einladung an seine Mitglieder ausgehängt und unmittelbar nach der Sitzung wieder abgenommen.

§ 7
Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Flecken Bad Bederkesa vom 14. Dezember 2005 außer Kraft.

Bad Bederkesa, den 21. März 2012

Flecken Bad Bederkesa

Uwe Bischoff		Gert Weinreich
Bürgermeister	(L.S.)	Gemeindedirektor

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 16 v.19.4.2012 S. 113 -

103.

HAUPTSATZUNG
der Gemeinde Drangstedt, Landkreis Cuxhaven,
vom 14. März 2012

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Drangstedt in seiner Sitzung am 14. März 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Drangstedt“.

(2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bederkesa.

§ 2
Wappen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Drangstedt zeigt in Silber zwei schwebende, bewurzelte grüne Tannen über einem grünen Hügel, belegt mit einem goldenen, silber gehörnten Ochsenkopf; der Hügel über einem silbernen Schildfuß.

(2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Drangstedt – Landkreis Cuxhaven“.

(3) Die Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Drangstedt ist nur mit vorheriger Zustimmung zulässig.

§ 3
Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) die Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
d) Entscheidungen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
e) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4
Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die / der sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertritt.

(2) Die erste Vertreterin oder der erste Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters führt die Bezeichnung erste stellvertretende Bürgermeisterin oder erster stellvertretender Bürgermeister, die zweite Vertreterin oder der zweite Vertreter des Bürgermeisters führt die Bezeichnung zweite stellvertretende Bürgermeisterin oder zweiter stellvertretender Bürgermeister.

§ 5
Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Drangstedt zum Gegenstand haben, sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 6
Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden im „Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den Aushangkästen der Gemeinde. Die Aushangkästen befinden sich am Gebäude Elmloher Straße 1 (Gemeindebüro) und vor dem Gebäude Hauptstraße 1. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Abweichend hiervon werden Bekanntmachungen über Sitzungen des Rates mit dem Absenden der Einladung an seine Mitglieder ausgehängt und unmittelbar nach der Sitzung wieder abgenommen.

§ 7
Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Drangstedt vom 10. April 2008 außer Kraft.

Drangstedt, den 14. März 2012

Gemeinde Drangstedt
Peter Pommer
(L.S.) Bürgermeister

104.

HAUPTSATZUNG
der Gemeinde Flögeln, Landkreis Cuxhaven,
vom 07. Dezember 2011

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Flögeln in seiner Sitzung am 07. Dezember 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Flögeln“.

(2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bederkesa.

§ 2
Wappen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Flögeln zeigt in Blau über silbernem Wellenfuß zwei abgekehrte silberne Kranichflügel.

(2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Flögeln – Landkreis Cuxhaven“.

(3) Die Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Flögeln ist nur mit vorheriger Zustimmung zulässig.

§ 3
Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) die Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
d) Entscheidungen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
e) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4
Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung eine/n ehrenamtliche Vertreterin oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die / der sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertritt.

(2) Die Vertreterin oder der Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters führt die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister.

§ 5
Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Flögeln zum Gegenstand haben, sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 6
Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden im „Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Aushangkasten der Gemeinde. Der Aushangkasten befindet sich an der Ecke Berster Straße / Flögelinger Straße. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Abweichend hiervon werden Bekanntmachungen über Sitzungen des Rates mit dem Absenden der Einladung an seine Mitglieder ausgehängt und unmittelbar nach der Sitzung wieder abgenommen.

§ 7
Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Flögeln vom 07. Mai 2008 außer Kraft.

Flögeln, den 07. Dezember 2011

Gemeinde Flögeln
Claus Seebeck
(L.S.) Bürgermeister

105.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2012 vom 27. Februar 2012

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Gemeinde Lamstedt in seiner Sitzung am 27. Februar 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird wie folgt festgesetzt:

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.135.300,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.135.300,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	6.500,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	6.500,00 €
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	2.731.200,00 €
2.2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	2.648.300,00 €
2.3	Einzahlungen für Investitionen auf	714.100,00 €
2.3	Auszahlungen für Investitionen auf	934.100,00 €
2.5	Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	220.000,00 €
2.6	Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	69.200,00 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.665.300,00 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.651.600,00 €
Bestandsvortrag / Rücklagenentnahme	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2012 zur Finanzierung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 220.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für land- u. forstwirtschaftlich Betriebe	(Grundsteuer A)	430 %
b) für Grundstücke	(Grundsteuer B)	430 %
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag		350 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.500,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG.

Lamstedt, den 27. Februar 2012

Gemeinde Lamstedt

Manfred Knust — Bürgermeister
(L.S.)
Heino Schiefelbein — Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Lamstedt für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 29 I des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 11. April 2012 unter dem Aktenzeichen 15 02 8.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 23. April bis 02. Mai 2012 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Lamstedt, Schützenstraße 20, 21769 Lamstedt öffentlich aus.

Lamstedt, den 19. April 2012

Gemeinde Lamstedt
Der Bürgermeister
Knust

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf -
Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven